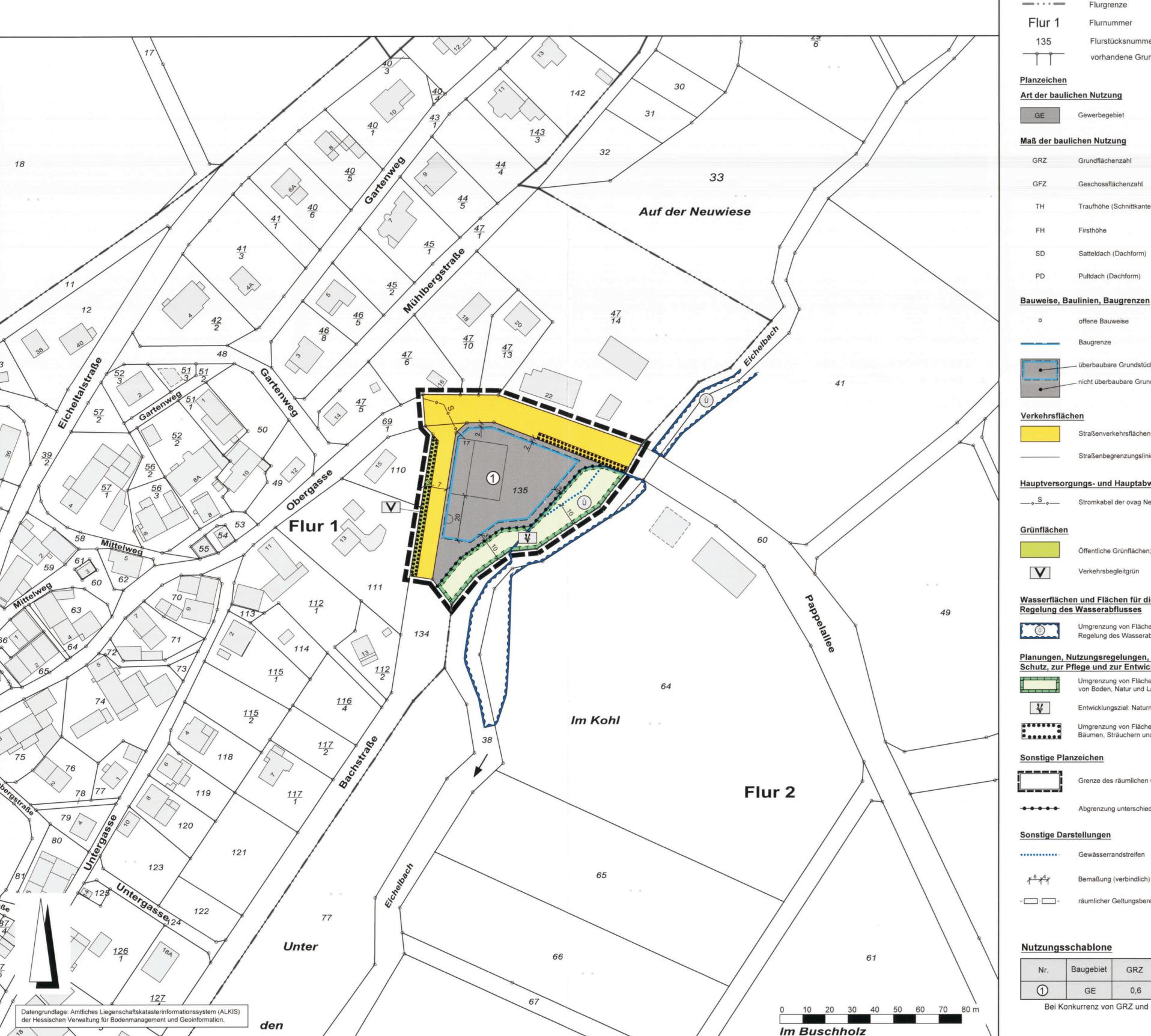
Stadt Schotten, Stadtteil Busenborn

Bebauungsplan Nr. 2 "Heegacker II" – 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBI. S. 366),

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze Flurnummer

Flurstücksnummer vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl

Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand - Oberkante Dachhaut)

Pultdach (Dachform)

offene Bauweise

Satteldach (Dachform)

- überbaubare Grundstücksfläche _ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Stromkabel der ovag Netz GmbH (nicht eingemessen)

Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:

Verkehrsbegleitgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Naturnaher Ufersaum

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)

- ____ räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Bauweise	TH	FH	Dachform
1	GE	0,6	0,7	0	8,0 m	9,0 m	SD/PD
Bei I	Konkurrenz von	GRZ und üb	erbaubarer	Grundstücksflä	iche gilt die	engere Fest	setzung.

Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:

Die für den Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.2 "Heegacker II" werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr.2 "Heegacker II" - 1.Änderung aufgehoben und

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO und § 8 Abs.2 und 3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet: Tankstellen und Vergnügungsstätten werden von der Zulässigkeit
- 1.1.2 Im Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO und § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO bestimmt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig sind. Die Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
- 1.1.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet: Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

- 1.2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt zur Höhenentwicklung von Gebäuden für das Gewerbegebiet: Die First- und Traufhöhe wird mit einer Höhe von max. 9m (lotrecht am First) bzw. 8m (Schnittpunkt zwischen Außenseite der Außenwand und Außenseite der Dachhaut) über Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB) gemessen.
- 1.2.2 Ausnahmen sind zulässig bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenräume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.), sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
- 1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 1.3.1 Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahme: Im Bereich des Überschwemmungsgebietes und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind keine baulichen Anlagen zulässig.

1.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 1.4.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen bei Gewerbebetrieben ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.
- 1.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- 1.4.2.1 Entwicklungsziel: Naturnaher Ufersaum
- 1.4.2.2 Maßnahmen: Die Flächen sind der gelenkten natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf einer Breite von 3m zum Gewerbegebiet hin ist ein blütenreicher Saum mit Regiosaatgut anzulegen. Der Gehölzbestand ist regelmäßig alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO

- 2.1.1 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen.
- 2.1.2 Von der Erschließungsstraße aus gesehen rückwärtige Einfriedigungen im Bereich der Bachparzelle sind
- 2.1.3 Mauersockel sind nur entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen zulässig. Stützmauern sind allg.

2.2 Grundstücksfreiflächengestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.2.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß GRZ incl. § 19 Abs.4 BauNVO) sind als Gartenflächen (Rasen, Beete, Pflanzflächen) anzulegen.

Wasserrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG

3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Trinkwasserschutzgebiet

4.1.1 Das Plangebiet liegt vollständig in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasser-gewinnungsanlagen der OVAG, Wasserwerke Kohden, Orbes und Rainrod - WSG-ID 440-043. Die für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung sind einzuhalten.

4.2 Denkmalschutz

4.2.1 Gemäß § 21 HDSchG: Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.3 Deutsche Telekom / OVAG

4.3.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und ein 0,4-kV-Kabel der ovag-Netz

4.4 Stellplatzsatzung

4.4.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Schotten in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung

4.5 Bodenschutz

4.5.1 Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende. https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu-bauen_bauausfuehrende_textvorlage_

4.6 Artenschutzrechtliche Hinweise

02_180420_inkl-anhang.pdf.

4.6.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. Oktober bis Ende Februar) sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu

Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr / Freiflächengestaltungsplan:

4.7.1 Zusammen mit dem Bauantrag ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan

einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z.B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsmulden und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch einen Planer oder vergleichbar qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing. Landespflege) zu erstellen und zu unterzeichnen.

4.8 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung

4.8.1 Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftrifft, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden Trinkwasserschutzverordnung, sofern ein Wasserschutzgebiet betroffen ist, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).

Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn Obstbäume: Acer platanoides - Spitzahorn Malus domestica - Apfel Acer pseudoplatanus - Bergahorn Prunus avium - Kulturkirsche Carpinus betulus - Hainbuche Prunus cerasus - Sauerkirsche Fraxinus excelsior - Esche Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume Pyrus communis - Birne Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Traubenkirsche Pyrus pyraster - Wildbirne Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Artenliste 2 (Sträucher):

Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche

Malus sylvestris - Wildapfel Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Buxus sempervirens - Buchsbaum Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Ribes div. spec. - Beerensträucher Rosa canina - Hundsrose Corylus avellana - Hasel Euonimus europaea - Pfaffenhütchen Salix caprea - Salweide Frangula alnus - Faulbaum Salix purpurea - Purpurweide Genista tinctoria - Färberginster Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Viburnum lantana - Wolliger Schneeball Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Lonicera caerulea - Heckenkirsche

Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt Amelanchier div. spec. - Felsenbirne Lonicera nigra - Heckenkirsche Calluna vulgaris - Heidekraut Chaenomeles div. spec. - Zierquitte Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt Cornus florida - Blumenhartriegel Magnolia div. spec. - Magnolie Cornus mas - Kornelkirsche Malus div. spec. - Zierapfel Deutzia div. spec. - Deutzie Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin Rosa div. spec. - Rosen Forsythia x intermedia - Forsythie Hamamelis mollis - Zaubernuss Spiraea div. spec. - Spiere Hydrangea macrophylla - Hortensie Weigela div. spec. - Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde Lonicera spec. - Heckenkirsche Clematis vitalba - Wald-Rebe Parthenocissus tricusp. - Wilder Wein Hedera helix - Efeu Polygonum aubertii - Knöterich Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie Wisteria sinensis - Blauregen Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 06.01.2020

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 09.05.2020 bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-09.05.2020 kanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.05.2020 03.07.2020 bis einschließlich

10.12.2020

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die

Stadtverordnetenversammlung am Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß Hauptsatzung der Stadt Schotten im

Kreisanzeiger (amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt).

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.



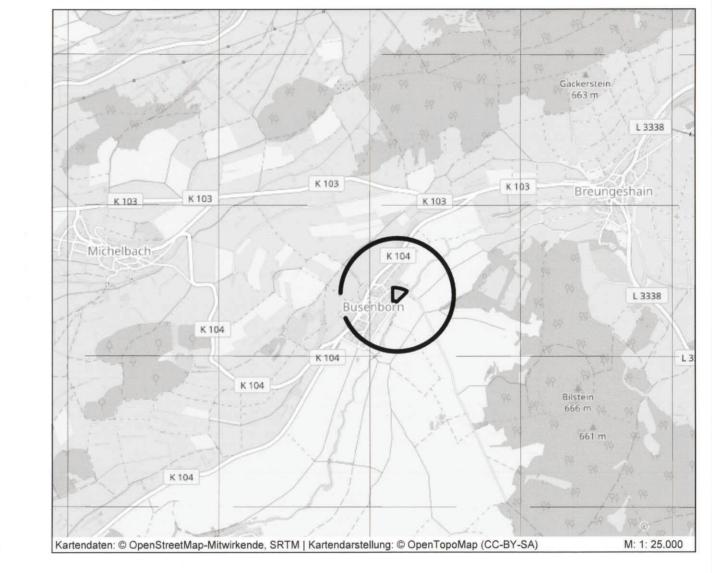
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Schotten, den ____. ___.

Bürgermeisterin

Stadt Schotten, Stadtteil Busenborn Bebauungsplan Nr. 2 "Heegacker II" - 1. Änderung



PLANUNGSBÜRO ■ FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Maßstab:

Projektnummer:

Satzung

17.09.2020 Wolf

07.01.2020

07.05.2020

1:1.000

219820